

## Allgemeines

Es gelten ausschliesslich unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen. Entgegengesetzte Einkaufsbedingungen des Kunden sind nur dann wirksam, wenn diese schriftlich durch uns anerkannt werden

Allen Angeboten, Vereinbarungen, Aufträgen und Lieferungen liegen nachstehende Bedingungen zugrunde, durch Erteilung des Auftrages oder der Annahme der Lieferung werden diese anerkannt.

Abweichungen und mündliche Nebenabreden von diesen Bedingungen bedürfen einer schriftlichen Form.

## Angebote

Alle Angebote / Offerten sind grundsätzlich freibleibend.

Inhalt und Umfang unserer Lieferung wird ausschliesslich durch unsere Offerte/Auftragsbestätigung bestimmt. Dies gilt auch, wenn die Offerte / Auftragsbestätigung im Widerspruch zur schriftlichen oder telefonischen Bestellung steht und dieser nicht innert einer Frist von 1 Tag widersprochen wird.

Soweit nicht anders vereinbart, liegt die Prüfung der Tauglichkeit der Produkte bzw. der Verknüpfung einzelner Produkte untereinander für den beabsichtigten Verwendungszweck in der Verantwortung des Kunden.

Der Kunde bestätigt die aufgenommenen Masse, die vereinbarte Farbe sowie weitere Spezifikationen und Ausführungsvarianten und ist, soweit er darauf einen Einfluss hat, für die Einhaltung derselben verantwortlich. Aus der Nichteinhaltung erfolgende und durch Schwarzer AG unverschuldete Verzögerungen und Mehrkosten gehen zulasten des Kunden.

Die Bestellung der Produkte und der Dienstleistungen ist für den Kunden verbindlich. Nach Eingang der Bestellung sind einseitige Änderungen durch den Kunden nicht mehr möglich. Technische Änderungen sind uns jederzeit auch nach Absendung der Auftragsbestätigung vorbehalten.

Demontage, Montage und Fahrzeiten sind Annahmen. Diese Position kann sich auf den definitiven Abrechnungen verändern. Die Änderung beruht auf den effektiven Fahr- und Arbeitszeiten, welche im Rapport festgehalten werden.

Mit der Unterzeichnung der Offerte / Auftragsbestätigung (Erteilung des Auftrags / Bestellung), bestätigen Sie, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen zu haben und damit einverstanden sind. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Sie auf unserer Webseite unter [www.schwarzer.ch](http://www.schwarzer.ch). Bitte kontaktieren Sie uns per E-Mail oder rufen Sie uns an, wenn Sie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Papierform oder als PDF per E-Mail erhalten möchten.

## Reparaturen

Bei einer mündlichen oder schriftlichen Auftragserteilung, bestätigen Sie, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen zu haben und dass Sie damit einverstanden sind.

Mit der Unterschrift auf dem Rapport (falls Sie als Auftraggeber nicht vor Ort sind, gilt dies auch als unterschrieben) akzeptiert der Auftraggeber die Arbeitsaufwände.

Um Fahrkostenpauschalen, zusätzliche Fahrzeiten und Kosten für Sie zu ersparen, erlauben wir uns, wenn bei der Ausführung festgestellt wird, dass noch unvorhergesehenes zusätzliches Material benötigt wird bis max. CHF 100.00, dieses zu ersetzen ohne Rücksprache und in Rechnung zu stellen. Sollte dieser Betrag überschritten werden, nehmen wir mit Ihnen Rücksprache für die Erteilung zur Ausführung oder erstellen auf Ihren Wunsch eine neue Offerte.

## Vertragsabschluss und Umfang der Leistungen

Der Vertrag zwischen Schwarzer AG und dem Kunden kommt entweder durch die fristgerechte mündliche oder schriftliche Annahme einer für Schwarzer AG bindenden Offerte durch den Kunden, die mündliche oder schriftliche Auftragsbestätigung durch Schwarzer AG oder die beidseitige Unterzeichnung der Vertragsurkunde zustande.

## Lieferzeit

Lieferzeiten sind nur dann verbindlich, wenn dies schriftlich auf einer Auftragsbestätigung erfolgt.

Betriebsstörungen, die durch höhere Gewalt, Maschinenstörungen oder durch Materialmangel seitens unser Vorlieferanten entstehen, entheben uns für die Dauer der Behinderung von den eingegangenen Lieferverbindlichkeiten.

Dem Besteller ist kein Rücktritt vom Vertrag möglich, da es sich um Bestellungen nach Mass handelt.

Ansprüche wie Kostenübernahme oder Schadenersatz, Konventionalstrafen oder gleichwertigen temporärer Ersatz sind ausgeschlossen

## Preise / Zahlungsbedingungen

Unsere Preise verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer. Wir behalten uns vor, diese jederzeit zu ändern, Einflüsse durch höhere Gewalt und extreme Preissteigerungen infolge Rohstoffverknappung entbinden uns von jeglicher Verpflichtung.

Nettopreise sind nicht Rabatt- und Skonto berechtigt.

Allfällige Änderungen der Mehrwertsteuer-Ansätze werden auf den Termin des Inkrafttretens berücksichtigt.

Unsere Rechnungen sind bei einem Betrag von unter CHF 1'000.00 innert 10 Tagen und über CHF 1'000.00 innert 30 Tagen netto. Unberechtigte Abzüge werden in Rechnung gestellt.

Vorauszahlungen / Abschlagszahlungen bei Aufträgen über CHF 8'000.00  
30 % bei Bestellung 10 Tage netto nach Rechnungstellung  
30 % bei Montagebeginn, resp. Lieferung 10 Tage netto nach Rechnungstellung  
30 % nach Fertigstellung 10 Tage netto nach Rechnungstellung  
10 % nach Abnahme 30 Tage netto nach Rechnungstellung

Abzüge ohne unsere Gutsprache werden nachfakturiert.

Nichtbezahlung oder Rückbehalt wegen Mangel, welche eine Nachbesserung noch durch uns erfordern, dürfen nicht gemacht werden.

Ansprüche, die wir nicht schriftlich anerkannt haben, können gegen unsere Rechnung nicht aufgerechnet werden.

Der Besteller verzichtet mit der Auftragserteilung auf jede Verrechnungsmöglichkeit. In besonderen Fällen können wir Teil-, Voraus-, Barzahlung oder Sicherstellung verlangen. Bei Auftragserteilung sowie insbesondere bei Neuaufnahme einer Geschäftsbeziehung ermächtigt uns der Kunde ausdrücklich, Erkundigungen über seine finanzielle Situation einzuholen. Informationen über die Zahlungsabwicklung können an das Inkassobüro weitergeleitet werden.

#### Mahnablauf

Kontoauszug kostenlos  
1. Mahnung CHF 30.00  
2. Mahnung CHF 60.00  
3. Mahnung CHF 100.00  
Weiterleitung an das Inkassobüro

Zahlungsverzug berechtigt uns zu Zins- sowie Unkostenverrechnung. Bei Konkurs oder Nachlassvertrag entfallen alle Rabatte, Boni, Provisionen oder sonstigen Vergünstigungen. Ferner werden bei Zahlungsverzug alle offenen Rechnungen fällig und wir sind berechtigt, von jeder Lieferung und jedem Vertrag zurückzutreten, weiterer Schadenersatzanspruch bleibt uns vorbehalten. Ebenso können nach Einreichung zur Betreuung durch die Schwarzer AG sämtliche Bearbeitungs- und andere Aufwände (Korrespondenz, Briefe, weitere Abklärungen, Gang vor den Friedensrichter oder Gericht etc.) dem Kunden/Besteller in Rechnung gestellt werden.

#### Transport- Lagerungskosten

Verzögert sich der Auslieferungstermin durch Verschulden des Bestellers, werden Material- und Lagerkosten dem Besteller belastet.

#### Abnahme und Inbetriebnahme der Anlage

Nach Fertigstellung ist die Anlage durch den Besteller mittels Unterzeichnung des Abnahme-Protokolls sofort abzunehmen. Kann diese Übergabe aus irgendeinem Grund nicht erfolgen, so gilt die Anlage nach einer Frist von 10 Tagen automatisch als abgenommen. Später festgestellte offene Mängel und insbesondere Beschädigungen können nicht mehr akzeptiert werden.

Kann eine provisorische Inbetriebnahme nicht am Tage der Montage erfolgen, und wird dadurch eine zusätzliche Anfahrt notwendig, so erfolgt eine Verrechnung in Regie.

Müssen nach der Abnahme der Anlage auf Wunsch des Bauherrn Abdeckmassnahmen getroffen werden, wird dieser Aufwand in Regie verrechnet.

#### Warenkontrolle/Mängelrügen

Eine Überprüfung der bemängelten Ware ist uns jederzeit zu gewähren, wobei Bedingung ist, dass keine Veränderung oder Verwendung stattgefunden hat.

Kosten, die durch unberechtigte Mängelrügen entstehen, gehen zu Lasten des Bestellers.

Ist die Ware mangelhaft oder fehlen ihr zugesicherte Eigenschaften, so bessern wir diejenigen Teile aus, die nachweisbar durch von mangelhaft ausgeführten Bearbeitungen ganz oder teilweise unbrauchbar geworden oder in ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt sind.

Unsachgemässe Behandlung oder nicht der Zweckerfüllung und artentfremdete Nutzungen sind von den Garantieleistungen ausgeschlossen.

Der Besteller muss dem Unternehmer die Gelegenheit zur Behebung der Mängel geben, bevor er eine Preisminderung verlangen kann (SIA Art. 169 Abs. 1).

Anstelle der Nachbesserung behalten wir uns auch eine Lieferung eines Ersatzteils oder Ersatzlieferung vor.

Weitergehende Ansprüche gegen uns, insbesondere auf Kosten-, Schadenersatz oder Folgeschäden, sind ausgeschlossen.

#### Stornierung / Sistierung / Kündigung

Dem Besteller ist bekannt, dass die von uns hergestellten oder vertriebenen Erzeugnisse Sonderanfertigungen sind.

Stornierungen, Sistierungen oder Kündigungen eines wirksam erteilten Auftrages sind nur bis zur Bestellung durch uns bei unserem Lieferanten möglich.

Im Falle einer Stornierung, Sistierung, Kündigung eines wirksam erteilten Auftrages, sind wir berechtigt, die bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Stornierung, Sistierung oder Kündigung angefallenen nachweislich entstandenen Kosten, sowie entgangener Gewinn, zu verlangen.

### **Eigentumsvorbehalt**

Die gelieferte Ware bleibt bis zu vollständiger Bezahlung aller Zahlungen aus abgeschlossenen Lieferverträgen mit dem Besteller im Eigentum der Schwarzer AG. Die Geltendmachung eines Eigentumsvorbehaltes gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.

Bei Nichteinhalten der Zahlungsfrist behalten wir uns vor, unverzüglich ein Handwerker Pfandrecht zu errichten.

Der Besteller ist nicht berechtigt, die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zu verpfänden oder Dritten zur Sicherheit zu übereignen. Pfändungen oder sonstige Eingriffe durch Dritte hat der Besteller unverzüglich zu melden.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist dieser verpflichtet auf Anforderung die Ware zurückzugeben. Darin liegt nur dann ein Rücktritt von der Bestellung, wenn wir dies ausdrücklich erklären.

Wird die Ware, welche unter Eigentumsvorbehalt steht, gemeinsam mit anderen Waren, die uns nicht gehören verkauft, so gilt die Forderung des Bestellers gegen seinen Abnehmer in der Höhe der zwischen uns und dem Besteller vereinbarten Kaufpreisforderung mit dem Abschluss des jeweiligen Liefervertrages als an uns abgetreten.

Geht unser Eigentumsvorbehalt gegen seinen Abnehmer in der Höhe unserer Kaufpreisforderung jeweils unverzüglich an uns ab.

### **Konventionalstrafen**

Konventionalstrafen sind ausgeschlossen.

### **Tore, Türen, Fenster, Metallbauarbeiten**

Sofern die nachfolgenden Bedingungen keine Abweichung enthalten, gelten die Bedingungen der Norm SIA 118 und der Norm SIA 240 „Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten“, sowie die Norm SIA 343 „Türen und Tore“ SIA 331 „Fenster und Fenstertüren“ SIA 240 Metallbauarbeiten. Anderslautende Bedingungen sind bei Auftragserteilung abzusprechen und vertraglich festzuhalten.

### **Preise und Verbindlichkeit**

Angebote sind, wenn nicht anders vereinbart, 30 Tage gültig.

Aufträge werden nur durch die rechtsgültig unterzeichnete Bestätigung der Schwarzer AG verbindlich. Mass- und Ausführungsänderungen, Änderungen des Montageuntergrundes sowie Spezialzubehöre bewirken entsprechende Preiskorrekturen, Mehrpreise für Montage auf Fassaden mit Aussenwärmedämmung bleiben vorbehalten.

Unvorhergesehenes, dass bei der Ausführung aufgedeckt wird, ist Sache des Bauherrn.

Verletzungen von Fassade, Verputz oder dergleichen bei Demontagen muss bauseits einberechnet werden.

Mehraufwand an Montagearbeit bedingt durch bauseitige Koordinationsfehler wird in Rechnung gestellt. Dazu gehören auch Wartezeiten.

### **Neubauten**

Bei Neubauten ist an gut sichtbarer Stelle ein Meterriss anzubringen

### **Farbwahl**

Die Farbwahl richtet sich nach der Unternehmer-Farbkarte, bei Angaben Farbe nach Wahl ist die RAL-Kollektion massgebend bei Sonderfarben wie NCS-S, IGP, Eisenglimmer usw. kann der Unternehmer Mehrpreise geltend machen. Standardfarben sind ab Lager lieferbar, Zusatzfarben bedingen einen Mehrpreis je nach Produkt und Menge. Die durch die Materialbeschaffung bedingte längere Lieferfrist läuft ab definitiver Bekanntgabe der Spezialfarbe. Einige Farbtöne bleiben vorbehalten. Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass sich Tore mit dunklen Farbtönen die direkt der Sonne ausgesetzt sind, einen Verzug aufweisen können.

Für Nachlieferungen und Reparaturen sind die Lagerhaltung und die Wiederbeschaffung der betreffenden Spezialfarbe nicht gewährleistet. Bei einer Neubeschaffung sind die Zuschläge für die Extraanfertigung nochmals zu entrichten. Leichte Farbabweichungen zu früheren Lieferungen sind dabei zu tolerieren. Geringfügige Abweichungen in den Farbnuancen und im Glanzgrad, die Liefermöglichkeiten und Änderungen der Kollektionen bleiben vorbehalten. Geringfügige Farbschäden sind zu tolerieren.

### **Oberflächen**

Dunkle Farben sind in Ausrichtung zur Sonne bei doppelwandigen Stahl-toren zu vermeiden, da eine mögliche Sektions- oder Lamellen-Durchbiegung das Tor beschädigen kann.

Kratzer müssen gemäss definierten Richtlinien der VST (Verband Schweizerische Torbranche) mit einem Betrachtungsabstand der Torelemente von mindestens 5m, innen und mindestens 3 m aussen sichtbar sein. Trifft dies nicht zu, so entfällt der Anspruch auf Ersatz.

### **Lieferfrist**

Die Lieferfrist läuft ab: definitiver Mass-, Ausführungs- und Farbbereinigung sowie Genehmigung von allfälligen Konstruktionszeichnungen bzw. Masskontrolle am Bau. Kann die Kontrolle und Genehmigung der Konstruktionspläne durch die Bauleitung nicht innert nützlicher Frist erfolgen oder werden wesentliche Änderungswünsche verlangt, so verlängert sich die Lieferfrist und der Fertigstellungstermin. Verspätete Lieferungen infolge höherer Gewalt, Betriebsstörungen oder Materialbeschaffungsschwierigkeiten ergeben keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Vertragsannullierung.

### **Lieferung auf die Baustelle**

Lieferung normalerweise franko Baustelle. Die Lastwagen-Zufahrt zur Baustelle sowie die unentgeltliche Kran-, Personen- und Warenliftbenützung sind bauseits zu gewährleisten.

### **Bei der Montage bauseits auszuführende Arbeiten / Mehrkosten**

Sämtliche Erd-, Spitz- und Betonarbeiten, Eingiessen von Schwellenwinkeln innert 2 Tagen, Fräsen für Induktionsschlaufen sowie das Ausmörteln von Zargen bei Brandschutztüren, Fugen zwischen Element und Bauwerk, evtl. dampfdichte Bänder, provisorische Abdeckmassnahmen sind ebenso bauseitige Leistungen und in unseren Preisen nicht enthalten. Das Gewindeschneiden in und das Schweißen an Fremdkonstruktionen.

Das Besorgen des Zylinders für Haus- und Nebentüren, Garagentore handbetätigt und Servicetüren im Tor.

Die elektrischen Zu- und Verbindungsleitungen, Sicherungen, Hauptschalter, Unterputzkästen, Steckdosen, usw. sowie Kabelkanal zwischen Antrieb und Steuerungsgehäuse, Anschluss Blitzschutz an Potenzial-Ausgleich sind in unseren Preisen nicht enthalten. Diese müssen bauseits durch einen konzessionierten Elektriker vorgenommen werden. (Zuleitung für Privattor: 230V Steckdose Typ 13, Industrietor: 400V CEE 16 Steckdose oder Direktanschluss).

Die den SUVA- und baupolizeilichen Vorschriften entsprechenden Stromanschlüsse für Baumaschinen, Schweißapparate sowie die Beleuchtung der Arbeitsplätze.

Eine den SUVA- und baupolizeilichen Vorschriften entsprechende und bis zum Abschluss der Montagearbeiten stehenbleibende Gerüstung.

Der Mehraufwand zufolge Nichteinhaltung der Massvereinbarungen oder Toleranzvorschriften durch Dritte.

Die Mehrkosten wegen unverschuldeten Arbeitsunterbrüchen. Müssen hiervor beschriebene Arbeiten durch Personal des Unternehmers ausgeführt werden, erfolgt die Verrechnung des Materials sowie der Arbeitszeit zum jeweils gültigen Regiestundenansatz. Regiearbeiten werden immer netto verrechnet. Elektroanlagen und Steuerungen dürfen nur im Beisein eines Spezialisten des Unternehmers in Betrieb genommen werden.

Für Beschädigungen an Leitungen irgendwelcher, infolge Spitz- oder anderer Arbeiten und daraus entstehende Folgen lehnt der Unternehmer jede Haftung ab, sofern der Besteller nicht nachweisen kann, dass er bzw. sein Vertreter das Personal des Unternehmers rechtzeitig über die Lage dieser Leitungen informiert hat. Abzüge für Beschädigungen werden nur anerkannt, wenn ein durch das Personal des Unternehmers unterschriebener Rapport vorliegt.

### **Für Garagentore gelten folgende Zusatzbedingungen:**

Das Gerüst darf nicht näher als 1,5 Meter von der Mauer entfernt stehen. Die Garage muss frei von gelagertem Material sein.

Eventuelle Beschädigungen an Laibungen und Sturz bei der Demontage bestehender oder Montage neuer Tore lehnt der Unternehmer jede Haftung ab.

### **Für Fenster, Türen und Schiebetüren gelten folgende Zusatzbedingungen**

Montage und Einbringen der Elemente:

Das Einbringen der Fenster, Türen und Schiebetüren muss frühzeitig mit unserem Projektleiter / Montageleiter abgesprochen werden.

Die Planung der vorgesehenen Gerüste ist mit uns abzusprechen und Objektbezogen zu optimieren.

Falls die Elemente zwischen Gerüst Fassaden vertikal in den Bau eingebracht werden müssen, so dürfen vorstehende Dachränder und Flachdachabschlüsse erst nach dem Einbringen der Fenster, Türen und Schiebetüren angebracht werden. Falls die Elemente geschossweise in den Bau einzubringen sind, muss bauseitig nach Absprache mit uns pro Geschoss ein genügend tragfähiges Podest angebracht werden. Die für das Einbringen der Elemente erforderlichen Abänderungen und Anpassungen beim Gerüst haben bauseitig durch die Gerüstfirma zu erfolgen.

Schutz der Elemente vor bauseitiger Beschädigung:

Fenster- Türen- und Schiebetürenelemente, welche im Bereich von Kragplattenanschlüssen montiert werden müssen, sind bauseits vor Beschädigung durch eindringendes Wasser zu schützen. Dabei ist es unter Umständen notwendig, dass die Kragplattenanschlüsse im Bereich der obersten Geschossdecke vor dem Einbringen der Fenster, Türen und Schiebetüren bauseits provisorisch und genügend abgedichtet werden.

Abdichtung der Fenster, Türen, Schiebetüren:

Allgemein:

Das Abdichten der Fenster, Türen und Schiebetüren muss frühzeitig mit unserem Projektleiter / Montageleiter abgesprochen werden. Insbesondere die Art der bauseits zu erfolgenden Flachdachanschlüsse an die Fenster, Türen und Schiebetüren muss schon in der Projektphase definiert werden, damit die dafür notwendigen Massnahmen vor Beginn der Montage durchgeführt werden können.

Anforderungen an den Untergrund:

Die äusseren Wasserschutzfolien können nur auf trockenem Untergrund angebracht werden. Falls notwendig muss deshalb unter Umständen bauseits ein Gerüstdach erstellt werden. Um die äusseren und inneren Abdichtungen einwandfrei anbringen zu können, weisen wir auf folgende diesbezügliche Anforderungen hin:

SIA 331; Pkt. 2.1.4: „Anschlüsse an den Baukörper müssen mindestens den Anforderungen, die an das Fenster, Türen und Schiebetüren gestellt werden, erfüllen (Schallschutz,

Schlagregendichtheit, Luftdurchlässigkeit, Wärmeschutz, Brandschutz, Einbruchdämmung)“

SIA 331; Pkt. 5.1.1: „Die Anschlüsse für die Befestigung der Fenster, Türen und Schiebetüren und deren Abdichtungen zwischen Fenster / Türen / Schiebetüren und angrenzendem Bauteil sind so vorzubereiten, dass die einwandfreie Befestigung und die Abdichtung möglich ist“

FFF-Merkblatt 04.04; Pkt. 6: „Bei gemauerten Wänden / Fenster / Türen / Schiebetürenöffnungen ist gegebenenfalls zum Ausgleich von Massabweichungen, Unebenheiten und sprunghaften Versätzen, sowie zur Schaffung geschlossener Anschlussflächen (z. B. Brüstung) ein Ausgleich- und Leibungsputz erforderlich.“

Bautoleranzen:

Die Fenster-, Türen und Schiebetürenelemente werden gemäss fixierten Koten und Fluchten montiert, unter Berücksichtigung der allgemein verbindlichen Bautoleranzen. Falls angrenzende Bauteile diese Bautoleranzen überschreiten und deshalb Abdichtungen mit zusätzlichen Aufwendungen verbunden sind, so sind diese bauseits zu übernehmen.

Eventuelle Beschädigungen an Laibungen und Sturz bei der Demontage bestehender oder Montage neuer Fenster, Türen und Schiebetüren lehnt der Unternehmer jede Haftung ab.

#### **Abnahme und Inbetriebnahme der Toranlage / Türen / Fenster / Metallbauarbeiten**

Nach Fertigstellung ist die Toranlage/Fenster/Metallarbeiten durch den Besteller mittels Unterzeichnung des Abnahme-Protokolls sofort abzunehmen. Kann diese Übernahme aus irgendeinem Grund nicht erfolgen, so gilt die Toranlage / Türen / Fenster/ Metallarbeiten nach einer Frist von 10 Tagen automatisch als abgenommen. Später festgestellte offene Mängel und insbesondere Beschädigungen können nicht mehr akzeptiert werden.

Kann eine provisorische Inbetriebnahme nicht am Tage der Montage erfolgen und wird dadurch eine zusätzliche Anfahrt notwendig, so erfolgt eine Verrechnung in Regie.

Müssen nach der Abnahme der Anlage auf Wunsch des Bauherrn Abdeckmassnahmen getroffen werden, wird dieser Aufwand in Regie verrechnet.

#### **Service / Wartungen**

Gemäss OR- Artikel haftet der Eigentümer eines Werkes für den Schaden, den das Werk infolge von fehlerhafter Bedienung der Anlage oder mangelhafter Unterhaltung verursacht.

Nach den MRL (Maschinenrichtlinien) / PrSG (Bundesgesetz über die Produktionssicherheit) / VUV (Verordnung über Unfallverhütung) EKAS 6512 (Arbeitsmittel und den europäischen Normen EN 12635 / 13241-1 sind Industrie-, Privattore, Ladebrücken sowie Brand- und Rauchschutzanlagen regelmässig, jedoch mindestens einmal jährlich von einem Sachkundigen zu warten und die Schutzeinrichtung auf ihre Funktion zu überprüfen. Diese Bestimmungen sind verbindlich und dienen bei einem Unfall als Rechtsgrundlage.

#### **Garantie**

Die Garantie beträgt nach SIA 2 Jahre nach Fertigstellung, für Motorantriebe, Handsender und Steuerungen 1 Jahr. Bar Rückbehalte als Sicherstellung der Garantiepflicht sind ausgeschlossen.

Sie erstreckt sich ausschliesslich auf Ersatz der mangelhaften Ware. Diese wird kostenlos ersetzt. Allfällige Mehraufwendungen wie Montagekosten, zusätzliche Anfahrten und Spesen werden nicht vergütet.

Reparaturarbeiten während der Garantiezeit, die aufgrund einer Fehlbedienung, Sachbeschädigung, Einfahrschäden oder untenstehenden Ausschlüssen und deren Folgeschäden erfolgen, werden in jedem Fall nach den Regie-Ansätzen verrechnet. Ebenso wird das Material, die Fahrzeit und die Fahrkostenpauschale und Werkzeugkostenanteil in Rechnung gestellt.

#### **Garantie Ausschlüsse:**

Nicht unter Garantie fallen Mängel infolge grobfahrlässiger Behandlung, Sachbeschädigung, Einfahrschäden und deren Folgeschäden, Schäden durch extremen Sturm und Hagelschlag, Bedienung bei Vereisung, leichtere Abriebschäden, Ausbleichungen bei Spezialfarben, Ersetzen der einem normalen Verschleiss unterliegenden Bestandteile sowie Reinigungsschäden.

Ansprüche des Bestellers sind insoweit ausgeschlossen, als der Schaden zurückzuführen ist auf dem Besteller zuzurechnende Verletzungen von Bedienungs- Einbau- und Wartungsvorschriften, auf ungeeignete oder unsachgemässe Verwendung, fehlerhafte, oder nachlässige Behandlung, natürlichen Verschleiss oder fehlerhafte Reparatur, sowie auf Schäden zufolge Feuchtigkeit oder Verschmutzung. Ausgeschlossen sind ebenfalls indirekte Schäden und Mängelfolgeschäden. Montagefehler und deren Folgen, die durch bauseitiges Montieren der Anlage entstehen werden von der Garantie ausgeschlossen.

Für Fleckenbildung im Holz infolge Naturbehandlung wird jede Haftung abgelehnt. Querschliff muss toleriert werden.

Galvanisch verzinkte Eisenbleche haben eine den SIA-Vorschriften entsprechende Schichtdicke. Ohne zusätzlichen Farbanstrich bauseits kann kein dauerhafter Rostschutz gewährleistet werden.

Tore bei denen der Einbau der Füllung bauseits erfolgte, sind von der Garantie ausgeschlossen. Alle Arbeiten und Aufwendungen an dieser Anlage werden sofort nach erfolgter Montage verrechnet.

Schäden zufolge Feuchtigkeit, Montagefehler, Verschmutzung sowie nicht sachgerechte Bedienung und Verwendung sind ausgeschlossen.

Bei Garantiarbeiten muss der mühelose Zugang zu den Bauteilen bauseits gewährleistet sein, wobei allfällige Gerüstungen oder Hebelmittel, nach SUVA- und baupolizeilichen Vorschriften, auf bauseitige Kosten und Verantwortung zu erstellen sind. Ersatzansprüche für Folgeschäden sind ausgeschlossen. Durch Dritte ausgeführte Reparaturen beenden die Garantie; deren Kosten werden nicht übernommen.

Durch Dritte ausgeführte Reparaturen beenden die Garantie.

Garantiefälle gestatten nicht, fällige Zahlungen aufzuschieben oder Schadenersatzansprüche zu stellen.

Bei Lieferung ohne Montage beschränkt sich die Garantie auf das Material.

Produkt-Haftungs-Ansprüche werden nicht anerkannt, wenn die in unseren Einbau-Anleitungen vermerkten Service- und Wartungsintervalle, und insbesondere die in den EKAS-Richtlinien 1511 und EN-Norm 12635 verlangten Unterhaltsarbeiten nicht durchgeführt wurden.

#### **Umbauten, Sanierungen und Renovationen**

Sämtliche Anpassungen und Ausbesserung an Boden, Mauerwerk oder Fassade haben bauseits zu erfolgen.

Unvorhergesehenes, das bei der Ausführung aufgedeckt wird, ist Sache des Bauherrn.

Verletzungen von Fassade, Verputz oder dergleichen bei Demontagen muss bauseits einberechnet werden.

#### **Regiearbeiten / Reparaturarbeiten**

Mehraufwand an Montagearbeit bedingt durch bauseitige Koordinationsfehler wird in Rechnung gestellt. Dazu gehören auch Wartezeiten.

Reparaturarbeiten während der Garantiezeit, die aufgrund einer Fehlbedienung, Sachbeschädigung, Einfahrtschäden oder untenstehenden Ausschlüssen und deren Folgeschäden erfolgen, werden in jedem Fall nach den Regie-Ansätzen verrechnet. Ebenso wird das Material, die Fahrzeit und die Fahrkostenpauschale und Werkzeugkostenanteil in Rechnung gestellt.

Unnötige Gänge, Wartezeiten und erschwerte Umstände werden zum Regieansatz verrechnet.

Für eventuelle Beschädigungen an Laibungen und Sturz oder sonstigen Bauteilen bei der Demontage bestehender oder Montage neuer Tore lehnt der Unternehmer jede Haftung ab.

#### **Zu Lasten des Bestellers gehen in allen Fällen:**

Eine den SIA und baupolizeilichen Vorschriften entsprechender Gerüstung.

Das Demontieren allfälliger Regale im Montagebereich sowie das Entfernen von Lagergut.

Die Demontage und fachgerechte Entsorgung bestehender Tore, Türen, Fenster und Schiebetüren oder anderen Bauteile (solange dies nicht vertraglich geregelt wurde). Sollten Sie diese Arbeiten durch uns ausführen verrechnen wir den Regieansatz von CHF 126.00 / STD.

Das Herausspitzen vorhandener Schwelleneisen oder Beschlagteile (solange dies nicht vertraglich geregelt wurde). Sollten Sie diese Arbeiten durch uns ausführen verrechnen wir den Regieansatz von CHF 126.00 / STD.

Die Ausbesserungsarbeiten an Mauerwerk, Verputze oder Abrieb, inkl. evtl. Malerarbeiten.

Die nach vollendeter Arbeit notwendigen Reinigungsarbeiten.

#### **Gerichtstand**

Als Gerichtstand für jegliche Rechtsstreitigkeiten aus diesem Rechtsgeschäft gilt der Hauptsitz der Schwarzer AG in Dulliken. Die Schwarzer AG, kann aber auch das Gericht am Sitz des Kunden anrufen.

Alle Verträge und Abmachungen unterliegen ausschliesslich Schweizerischem Recht.

#### **Fremde Lieferbedingungen**

Die Auftragserteilung schliesst das Einverständnis des Bestellers mit den vorstehenden eine abweichende Regelung beinhalten.

Lieferbedingungen des Bestellers sind für uns unverbindlich, auch wenn sie der Bestellung zugrunde gelegt werden und wir ihren Inhalt nicht ausdrücklich widersprochen haben. Sie werden nur dann wirksam, wenn Sie von uns schriftlich bestätigt werden.

#### **Werkverträge**

Bei Werkverträgen gelten zusätzlich zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Tore, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen "Zusatz zu Werkverträgen".

Dulliken den 01.02.2023